

RS Vwgh 1972/6/21 0287/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.1972

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Ausführungen darüber, daß eine zahlenmäßige Übereinstimmung zwischen den verliehenen Konzessionen und den verwendeten Fahrzeugen vom Gesetz nicht gefordert wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1972:1972000287.X04

Im RIS seit

08.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at